

Herbstversammlung der Sektion Zürich-Schaffhausen : vom 1. Oktober 1911 in Schaffhausen

Autor(en): **Büchi**

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahrgang IX

Schweizerische

15. Oktober 1911

Geometer-Zeitung

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern
und 12 Inseratenbulletins

No. 10

Jahresabonnement Fr. 4.—
Unentgeltlich für Mitglieder

Herbstversammlung der Sektion Zürich-Schaffhausen

vom 1. Oktober 1911 in Schaffhausen.

An der ordentlichen Herbstversammlung der Sektion Zürich-Schaffhausen nahmen zirka ein Viertel der Mitglieder teil; die in 4-stündigen Verhandlungen eine umfangreiche Traktandenliste erledigten.

Das Protokoll der letzten Versammlung wird „stillschweigend“ genehmigt, die Jahresrechnung, die im Auszug jedem Teilnehmer übergeben wird, ebenfalls. Der sehr ausführliche Jahresbericht des Präsidiums, der die Versammlung über die Tätigkeit des Vorstandes, namentlich über dessen verschiedene Eingaben für die Vermessungsinstruktion, des zürcherischen Einführungs-Gesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes orientierte, fand weder Opposition noch Anerkennung. Er sei daher an dieser Stelle geziemend verdankt.

Das Gesuch von Herrn Schwarzenbach und Mitunterzeichner, betreffend Herabsetzung der Taxations-Gebühren für die kürzlich übernommenen und nun sistierten Arbeiten, wird in dem Sinne erledigt, dass nach Genehmigung der Vermessungsverträge in neue Unterhandlungen eingetreten werden soll.

Ein Antrag, wonach künftig die Taxationsgebühren von den Uebernahmspreisen, anstatt von den Taxationsansätzen zu entrichten seien, findet die nötige Mehrheit.

Zum Traktandum „Statutenrevision des Zentral-Vereins“ macht Herr Prof. Stambach die Anregung, es möchte jedem Mitglied gestattet werden, mit allfälligen Vorschlägen direkt an den Zentralvorstand gelangen zu dürfen. Die Versammlung ist damit einverstanden.

Einer langen Diskussion ruft das Traktandum der Sistierung der Vermessungen. Das Präsidium orientiert die Versammlung über die, seitens der Vereinsleitung gemachten Anstrengungen in dieser Angelegenheit. Das Resultat derselben ist allerdings ein bescheidenes und es wünscht die Versammlung, dass dem Gegenstand vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Die letztjährige Herbstversammlung hatte dem Lokalkomitee für die Durchführung der Versammlung des S. G. V. in Zürich einen Kassabeitrag von Fr. 400. — in Aussicht gestellt. Durch Zuschrift an den Sektionsvorstand teilte das Lokalkomitee mit, dass der günstige Rechnungsabschluss ihm gestatte, auf die Hälfte genannten Beitrages zu verzichten. Dies erfreuliche Ergebnis ist neben nicht unerheblichen Opfern seitens der Zürcher Mitglieder, sowie der ausstellenden Firmen, namentlich den vielseitigen Bemühungen des Herrn Stadtgeometer Fehr in Zürich zu verdanken. Der Vorstand hat denn auch gerne den Anlass benützt, um dem Komitee und namentlich dessen Vorsitzenden, Herrn D. Fehr, den verbindlichsten Dank auszusprechen. Auch die Versammlung zeigt sich durch derartige Rücksichtnahme auf die Vereinsfinanzen sehr erfreut.

Der Sekretär: *Büchi.*

Artikel 101 der Vermessungsinstruktion.

Das eidg. Vermessungsinspektorat hat an die Vermessungsbehörden der Kantone und die zu den Grundbuchvermessungen zugelassenen (staatlich geprüften) Geometer eine aufklärende Mitteilung erlassen über den Absatz 4 von Artikel 101 der eidg. Vermessungsinstruktion, welcher im französischen Text zu falschen Auffassungen Anlass gegeben hat.

Der zweite Teil des Satzes: „Für die Genauigkeit der Kurvenaufnahme gelten folgende Vorschriften: Die Kurven dürfen nicht grössere Abweichungen aufweisen als“ — ist im französischen Text durch „Le déplacement horizontal ne doit